

Amtliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Kellenhusen für das Kalenderjahr 2025 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

In den Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt. Die generelle Erteilung von Hundesteuerbescheiden ist für das Kalenderjahr 2025 somit nicht erforderlich. Auf Grund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe (Jahressteuerbetrag) festgesetzt.

Die Hundesteuer für das Jahr 2025 wird wie folgt fällig:

1. Am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 Anwendung findet.
2. Wenn von der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 Satz 3 Hundesteuersatzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

Die Ausstellung von Zweitschriften für Hundesteuerbescheide ist gebührenpflichtig.

II. Rechtswirkungen der öffentlichen Bekanntmachung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kellenhusen- Der Bürgermeister, Hauptstraße 16, 23749 Grube, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigte DE-Mail an das Postfach rathaus@groemitz.sh-kommunen.de-mail.de zu richten. **Eine einfache E-Mail genügt nicht.**

Hinweise zum Datenschutz und zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten siehe:

<https://www.groemitz.eu/datenschutz>

Kellenhusen, den 14.01.2025

Gemeinde Kellenhusen
gez.
(Stefan Schwardt)
Bürgermeister